



“WITZ“ UND ERFINDERGEIST IN DER RHEINPROVINZ: MECHANICUS BAUNSCHEIDT UND DIE “WOHLFEILERE“ MEDIZIN

Landgraf, Susanne
Hortensienstrasse 22
40474 DÜSSELDORF
GERMANY

Im Zuge der Annektion des Rheinlandes durch die Franzosen 1794-1806 wurden in der ehemaligen Rheinprovinz gesetzliche Neuerungen auch hinsichtlich der bisher geltenden Medizinalordnungen eingeführt. Hierzu gehörte die Übernahme des 1. europäischen Erfinderschutzgesetzes, des französischen Patentgesetzes aus dem Jahre 1791, dass mit dem in ihm enthaltenen Regelungen zur Verbreitung der Aufklärung der Medizin und der Kenntnis nützlicher Mittel zum Wohle aller Untertanen das Arzneimittelwesen revolutionierte. Die preußische Antwort auf das französische Patentgesetz von 1791 und die in ihm enthaltenen wirtschaftsliberalen Reformen sowie Überlegungen zu einer staatlichen Regelung eines Erfinderrechts bildete das “Publikandum zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes” aus dem Jahre 1815.

Die Möglichkeiten des Erfinderschutzes wurden, wie exemplarisch im Falle Baunscheidt dargestellt, zwar erkannt, auf Grund wirtschaftlichen Konkurrenzdenkens aber nicht umgesetzt. Der Erfindergeist im Arzneimittelwesen des 19. Jahrhunderts stand vielmehr unter dem Einfluß zivilrechtlicher und naturalwirtschaftlicher Überlegungen. Der wahre Wert, das *iustum pretium*, wurde weniger am ideellen, sondern vielmehr an seiner dinglichen Qualität und dem gereichten Preis der Ware festgemacht. Damit fiel das wissenschaftliche Potential des einzelnen nicht-akademischen Heilers regelmäßig dem Vorwand des Allgemeinwohls zum Opfer.